Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

———

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

———

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

———

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

UPOV/C/V/16
Originalfassung: englisch
Datum: 8. September 1971

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN | UNION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DES OBTENTIONS VÉGÉTALES | INTERNATIONAL UNION FOR THE PROTECTION OF NEW PLANT VARIETIES

Fünfte Ratssitzung
Genf, 13. bis 15. Oktober 1971

ÄNDERUNG DES ÜBEREINKOMMENS

Bericht des Generalsekretärs

1. An der vierten Ratssitzung wurde der Wunsch nach einer baldigen Revision der in Artikel 26 des Übereinkommens festgesetzten Beitragsklassen geäussert.

2. An der vierten Sitzung des beratenden Arbeitsausschusses vom 6. und 7. Mai 1971 wurden das Problem der Beitragsklassen sowie Fragen eines abgestuften Stimmrechtes in Budgetangelegenheiten und eines vorübergehenden Stimmrechtentzuges für beitragsrückständige Staaten besprochen. Der Arbeitsausschuss verfasste einen Resolutionsentwurf zu diesen Punkten und zur Frage von freiwilligen Beiträgen einiger Verbandsstaaten (siehe Dokument UPOV/C/V/6) zur Annahme durch den Rat. Der Resolutionsentwurf ist in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben.

3. Wenn der Rat die Resolution annimmt, wird er über folgende Punkte zu entscheiden haben:

i) Ort und Datum der Revisionskonferenz;

ii) die Frage, ob ein Vorbereitungskomitee gebildet werden soll und, wenn ja, die Zusammensetzung dieses Komitees.

4. Der Generalsekretär ersucht den Rat, den Resolutionsentwurf anzunehmen und die in Absatz 3 oben angeschnittenen Fragen zu prüfen.

/Ende des Dokumentes,
Anlage folgt/

Anlage zu Dokument UPOV/C/V/16

RESOLUTIONSENTWURF

An seiner vierten Sitzung am 7. Mai in Genf beschliesst der beratende Arbeitsausschuss der UPOV einstimmig, dem Rat an seiner fünften Sitzung, die am 14. und 15. Oktober 1971 in Genf stattfinden soll, folgende Resolution zur Annahme zu unterbreiten:

DER RAT,

in Anbetracht dessen, dass zur Bestimmung der Höhe ihrer jährlichen Beiträge die Mitgliedstaaten des Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen gemäss Artikel 26 Abs. (2) des Pariser Übereinkommens von 1961, durch das der Verband gegründet wurde, in drei Klassen eingeteilt werden;

in Anbetracht dessen, dass gemäss derselben Bestimmung der Beitrag eines jeden Verbandsstaates in Klasse I fünf Einheiten, in Klasse II drei Einheiten und in Klasse III eine Einheit beträgt;

in Anbetracht dessen, dass das in diesem Übereinkommen vorgesehene System nach den seit dessen Inkrafttreten gesammelten Erfahrungen keine ausreichende Differenzierung zwischen den Verbandsstaaten hinsichtlich des proportionellen Anteils an den Gesamtausgaben, der auf jeden von ihnen entfallen soll, gestattet;

in Anbetracht dessen, dass es wünschenswert wäre, die obigen Bestimmungen so bald wie möglich abzuändern;

in Anbetracht dessen, dass wegen der für die Ratifizierung einer solchen Revision des Übereinkommens benötigten Zeit mit dem Inkrafttreten des revidierten Textes erst nach einigen Jahren gerechnet werden kann;

1. BESCHLIESST, dass in Abweichung von Artikel 27 Abs. (2) des Übereinkommens eine Konferenz zur Revision desselben im Jahre 1972 stattfinden soll;

2. BESCHLIESST ferner, dass diese Revision nach folgenden Grundsätzen vorbereitet und auf nachstehende Punkte beschränkt werden soll:

a) Zur Bestimmung der jährlich von den Verbandsstaaten zu leistenden Beiträge sollten folgende fünf Klassen und entsprechende Einheiten festgesetzt werden:

Klasse	Einheiten
I	5
II	4
III	3
IV	2
V	1

b) Auf Ersuchen eines Verbandsstaates oder eines Staates, der Zulassung zum Verband in Übereinstimmung mit Artikel 32 des Übereinkommens beantragt, kann der Rat unter besonderen Umständen entscheiden, dass der betreffende Staat nur die Hälfte des Beitrages zu zahlen braucht, der Klasse V entspricht.

c) Jeder Staat soll frei bestimmen, in welche Klasse er eingestuft zu werden wünscht. Es sollen keine objektiven Kriterien hierfür im Übereinkommen festgelegt werden; es wird jedoch erwartet, dass, falls nötig nach Rücksprache mit dem Generalsekretär, die betreffenden Staaten eine realistische Einschätzung ihrer finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber vornehmen werden.

d) Das System des Übereinkommens, wonach jeder Verbandsstaat eine Stimme hat, soll beibehalten werden.

e) Das Stimmrecht eines jeden Staates, der mit seinen Beitragszahlungen zwei Jahre und mehr im Rückstand ist, soll suspendiert werden, es sei denn, die Zahlungsverzögerung ist nach Meinung des Rates auf aussergewöhnliche und unvermeidliche Umstände zurückzuführen.

f) Im Falle einer Suspension des Stimmrechts sollen alle anderen Verpflichtungen und Rechte des betreffenden Staates weiter bestehen.

3. LÄDT die gegenwärtigen und zukünftigen Verbandsstaaten, die demnächst in einem flexibleren System aufgrund einer Zahl von Einheiten ihre Beiträge bestimmen können, deren Wert etwa zwischen dem Wert der Einheiten der jetzigen Klassen liegen wird, dazu ein, ihren Anteil an den Gesamtbeiträgen ab 1972 freiwillig zu erhöhen, ungeachtet ihrer

späteren Entscheidung für eine Klasse, in die sie nach Inkrafttreten des revidierten Übereinkommens eingestuft zu werden wünschen;

4. EMPFIEHLT im Interesse einer gerechten Verteilung, dass ab 1972 folgende Verbandsstaaten ihre jetzigen Beiträge freiwillig wie folgt erhöhen sollen:

i) Niederlande: um 100%
ii) Dänemark: um 50%

5. SCHLÄGT VOR, dass im Falle, dass Schweden dem Verband beitritt und den Wunsch äussert, in Klasse III nach dem jetzigen System eingestuft zu werden, dieses Land die gleiche Erhöhung wie diejenige, die für Dänemark empfohlen wird, akzeptieren würde.

/Ende der Anlage und des Dokumentes/